



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Schule für Gestaltung Zürich
Schulleitung

Kontakt: schulleitung@sfgz.ch, 044 446 97 77
10.1.22
1/13

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Schule für Gestaltung Zürich beruht auf der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2021/2022 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 13. Dezember 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Schulleitung der Schule für Gestaltung Zürich ist verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzt die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Schulleitung der Schule für Gestaltung Zürich hat die nötigen Anpassungen in diesem Schutzkonzept vorgenommen und sorgt für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht die Schulleitung der Schule für Gestaltung Zürich sowie der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Es ist gewährleistet, dass immer während den Bürozeiten (7.30 – 12 und 13 – 17 Uhr) eines der drei Schulleitungsmitglieder auf der Festnetznummer im Büro oder für die Verwaltung auf der privaten Natelnummer erreichbar ist. Für den Notfall ist die Natelnummer der Rektorin allen Lehrpersonen und Mitarbeitenden bekannt (App Notfallstab, Notfall-Meldekarte).	M. Glutz, Rektorin
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Alle Lehrpersonen, Mitarbeitenden, Schulkommissionsmitglieder und die BFS-Beauftragte des MBA werden mit dem internen Newsletter «Lauf der Dinge» in der Regel innerhalb von 24 Stunden über die SfGZ-spezifische Umsetzung von Massnahmen aufgrund der kantonalen Richtlinien bzw. aktuellen Anordnungen des MBA informiert. Die Umsetzung der Massnahmen, wird für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft jederzeit einsehbar schriftlich kommuniziert. Die Kommunikationsabläufe sind allen bekannt. Allen Lehrpersonen und Mitarbeitenden ist bekannt, wer von der Schulleitung für wen Ansprechpersonen für Fragen zu Gesundheit, zur Arbeit oder für organisatorische Belange ist. Im Notfall bieten alle Schulleitungsmitglieder allen Hilfe und Unterstützung.	Zuständigkeiten innerhalb der Schulleitung: · F. Schneider, Leiterin Dienste, für Mitarbeitende Verwaltung, Hausdienst und IT · U. Bernet, Prorektor, für Lehrpersonen und Dozent/innen Medien-Berufe · M. Halser, Abteilungsleiter, für Lehrpersonen und Dozent/innen Form-Berufe, ABU, Sport · M. Glutz, Rektorin, für Lehrpersonen und Dozent/innen, Farb-Berufe, Gestalterischer Vorkurs

3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Allgemeine Maskenpflicht Sek II und üK ohne Befreiungsmöglichkeit Es gilt für alle Personen eine Maskenpflicht in Innenräumen.	Es gilt für alle Personen im ganzen Schulhaus und im Unterricht eine Maskenpflicht in Innenräumen. Personen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können, sind verpflichtet, sich wöchentlich mithilfe eines PCR-Tests testen lassen. Eine Plexiglaswand zwischen Personen, die maskenbefreit sind und Mitschüler/innen, schützt gegenseitig. Für die Kostenübernahme reichen die attestiert maskenbefreiten Lernenden die Rechnungen des PCR-Tests und eine Kopie des Arztzeugnisses umgehend beim Sekretariat ein, um diese durch das MBA begleichen zu lassen. Ist jemand von der Maskenpflicht aufgrund eines von der Schulleitung bewilligten Antrags befreit, muss der Schutz durch Plexiglaswände und der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. Wird der Unterrichtsplatz verlassen - z.B. im Flur, Treppenhaus, in Toiletten oder beim Anstehen in der Cafeteria - ist auch bei bewilligtem Antrag auf Maskenbefreiung immer eine Maske zu tragen.	Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Verhaltens-/Hygienemassnahmen verantwortlich; sie berät, unterstützt bei Fragen und stellt den Kontakt sicher im Notfall. Innerhalb der Schulzimmer sind die Lehrpersonen und Dozent/innen verantwortlich für die Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Unterricht.
Für die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung gilt Zertifikats- und Maskenpflicht	In der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung gelten weiterhin die Vorgaben des Bundes und damit die Zertifikats- und Maskenpflicht für alle Teilnehmenden, Studierenden, Kursleitenden und Dozierenden im gesamten Gebäude. Die Schulleitung informiert die Studiengang- und Kursleitenden und die Dozierenden. Grundsätzlich findet ab dem 6.12.2021 bis 24.1.2022 in der Weiterbildung Fernunterricht statt. Anträge für Präsenzunterricht werden nur	

In der Mensa gelten die Kantine-Vorgaben: Es herrscht Maskenpflicht, ausser zur Essenseinnahme am Tisch sitzend.	bei Einhaltung der Zertifikats- und Maskentragpflicht bewilligt. In der Cafeteria herrscht Maskenpflicht, ausser zur Essenseinnahme am Tisch sitzend. Siehe Hinweis 1: Mensabetrieb am Ende dieses Dokuments.	
Regelungen zum Mindestabstand: – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Für das Schulpersonal gilt eine Homeoffice-Pflicht. Am persönlichen Arbeitsplatz darf ausschliesslich bei einer Einzelbelegung des Büros auf die Maske verzichtet werden. – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: - Sitzordnung möglichst konstant - zwingend häufige Luftumwälzung - evt. Plexiglas - evt. Abtrennungen	Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann in den Räumlichkeiten (Unterrichtszimmer, Flur, Treppenhaus) der SfGZ in der Regel nicht eingehalten werden. Die Angehörigen der Schulgemeinschaft (Lernenden, Studierende, Lehrpersonen, Dozierende, Mitarbeitende, Schulleitung, Schulkommission und ÜK) sind instruiert, dass in den Zimmern immer die gleichen Lernenden/Studierenden nebeneinander sitzen und auf den Gängen, im Treppenhaus, im Lift, beim Anstehen in der Mensa und vor dem Sekretariat Maskenpflicht herrscht. Maskenpflicht gilt grundsätzlich auf dem gesamten Schularreal gemäss Erläuterungen in obiger Rubrik. In den Unterrichtszimmern gelten, die in der obigen Rubrik erwähnten Befreiungsmöglichkeiten. Das Schulpersonal muss teilweise vor Ort sein um Schlüsselprozesse auszuführen, das Postwesen und den Telefondienst sicherzustellen etc. Allen Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden aus Wunsch Masken abgegeben, wenn sie diese nicht selbst mitbringen. Diese Personen können jederzeit weitere Masken im Sekretariat abholen. Am persönlichen Arbeitsplatz	Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Verhaltens-/Hygienemassnahmen verantwortlich; sie berät, unterstützt bei Fragen und stellt den Kontakt sicher im Notfall. Innerhalb der Schulzimmer sind die Lehrpersonen und Dozent/innen verantwortlich für die Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Unterricht. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einsatzplanung des Schulpersonals. Der Haumeister ist verantwortlich, dass die Mitarbeitenden des Betriebsun-

– Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes.	darf ausschliesslich bei einer Einzelbelegung des Büros auf die Maske verzichtet werden. Von den Lernenden und Studierenden wird erwartet, dass sie Masken dabei haben und diese beim Eintreten in die Liegenschaften der SfGZ gemäss Rubrik zur Maskenpflicht tragen. In Ausnahmesituationen können Lernende/Studierende kostenlos einzelne Masken im Sekretariat beziehen. Personen und Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Einschränkungen stehen zusätzlich zu den Masken Plexiglaswände zur Verfügung. Mit ihnen wird die Umsetzung der Arbeit individuell besprochen und geregelt. Die Theke der Verwaltung und die Kasse der Mensa sind mit Plexiglaswänden ausgestattet. Die Lehrpersonen und Dozent/innen gewährleisten im Unterricht: · gefährdete Personen schützen sich zusätzlich mit FFP2-Maske und mit Plexiglaswand. · regelmässiges Lüften der Unterrichtszimmer. · Regelmässiges reinigen/desinfizieren der Tischoberflächen wenn eine Klasse das Unterrichtszimmer in der kommenden Lektion nicht wieder betritt. · Bewegungsaktivitäten mit Klassen finden wie folgt statt: Die Sportlehrpersonen desinfizieren und reinigen mit ihren Klassen die Sportgeräte (z.B. Fahrräder, Matten, Bälle) am Ende der Lektion. In der Garderobe gilt Maskentragpflicht. Sportunterricht findet nach Möglichkeit draussen statt. Drinnen werden keine schweisstreibenden Aktivitäten mit Klassen betrieben ausser bei Einhaltung des Abstands von	terhalts regelmässig reinigen, desinfizieren und Abfall leeren Die Verwaltungsmitarbeiterinnen unterstützen am Telefon und bei persönlichen Gesprächen das Bewusstsein und die Einhaltung der Verhaltens-/Hygienemassnahmen
--	--	---

	1,5 Metern. Der Kraftraum steht Personengruppen zurzeit nicht zur privaten Verfügung. Der Hausmeister stellt sicher, dass · Desinfektionsspender bei den Eingängen in die Liegenschaften der Schule sowie auf allen Stockwerken immer aufgefüllt sind. · Griffe und Handläufe regelmässig desinfiziert werden. · Abfalleimer mit Deckel in den Unterrichtszimmern und den Toiletten zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden. · Desinfektions-/Reinigungsmittel in den Unterrichtszimmern und in den Garderoben ausreichend zur Verfügung steht. · Garderoben werden regelmässig gereinigt.	
– Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände	Die SfGZ verfügt über keine Mediothek. Geräte aller Art werden mit den Lernenden am Ende der Lektion im Auftrag der Lehrpersonen desinfiziert Tastaturen in Computerzimmern werden am Ende der Lektion von den Lernenden nach Anweisung der Lehrpersonen desinfiziert. Regelmässig Griffe, Handläufe, Knöpfe und jeweils vor Unterrichtsbeginn am Morgen Tische, Pulte, Mikrowellengerät werden vom Betriebsunterhalt/der Unterhaltsreinigung gereinigt und desinfiziert.	Lehrpersonen Mitarbeitende Betriebsunterhalt Cafeteria-Mitarbeiterinnen

	Die Cafeteria-Mitarbeiterinnen reinigen und desinfizieren gemeinsam genutzte Gegenstände im Verpflegungsbereich der SfGZ.	
– Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Jeweils morgens früh lüften die Mitarbeitenden des Betriebsunterhalts und der Unterhaltsreinigung ausgiebig die Liegenschaften der SfGZ. Tagsüber sind die Lehrpersonen während den Lektionen und in den Pausen für eine regelmässige und gute Frischluftzufuhr durch offene Fenster und Durchzug verantwortlich.	Hausmeister für die Mitarbeitenden des Betriebsunterhalts und der Unterhaltsreinigung. Lehrpersonen während des Unterrichts und in den Pausen.
Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Info-schreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV.	Alle Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden, die Eltern der Vorkursschüler/innen und die Lehrbetriebe erhalten von der Schulleitung per Mail die bei Änderungen der Schutz-/und Hygienemassnahmen innerhalb von 24 Stunden Anweisungen, welche in der Regel ab Montag der kommenden Schulwoche in allen Liegenschaften der SfGZ eingehalten werden müssen. Die an der SfGZ geltenden Massnahmen sind auf der Webseite aktuell einsehbar. Überall in den Liegenschaften sind sehr gut ersichtlich die aktuellen Plakate des BAG mit den Verhaltens-/Hygienemassnahmen aufgehängt. Die Schulleitung ist in den Liegenschaften der SfGZ in Pausen in regelmässigen Abständen zugegen.	Marianne Glutz, Rektorin Urs Bernet, Prorektor Mathias Hasler, Abteilungsleiter Franziska Schneider, Leiterin Dienste
4. Weitere Schutzmassnahmen		
– Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App	Alle Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden, die Eltern der Vorkursschüler/innen und die Lehrbetriebe erhalten jeweils bei Änderungen der Schutz-/Hygienemassnahmen von der Schulleitung per Mail die Anweisungen zu den Quarantänemassnahmen, welche bis auf weiteres an der	Marianne Glutz, Rektorin Urs Bernet, Prorektor Mathias Hasler, Abteilungsleiter

nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich.	SfGZ eingehalten werden müssen. Die an der SfGZ geltenden Massnahmen sind auf der Webseite aktuell einsehbar. In individuellen Schreiben wird bei positiv Getesteten informiert und das Contact Tracing wahrgenommen. Die Lehrpersonen werden mit dem internen Newsletter «Lauf der Dinge» über die Massnahmen und die Kommunikation gegenüber den Lernenden und Studierenden informiert und sensibilisiert, alle Hygiene- und Verhaltensregeln und Vorkehrungen regelmässig in den Klassen zum Thema zu machen.	Franziska Schneider, Leiterin Dienste
– Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume	Die Raumgrössen der Unterrichtszimmer der SfGZ lassen die 1,5-Abstandsregel für viele Klassen nicht zu. Näheres zu den Massnahmen dazu ist unter 3. beschrieben. Die Liegenschaften und teilweise die Unterrichtszimmer müssen von den Klassen aufgrund der Spezialeinrichtungen in den Berufskunde-Unterrichtszimmern und der Auslastung der Räumlichkeiten grundsätzlich gemäss Stundenplan von den Klassen gewechselt werden. Die Massnahmen aufgrund der nicht zu verhindernden klassenweisen Durchmischung sind bekannt.	Schulleitung und Lehrpersonen
– Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). Es müssen im Zugangsbereich für jede Person mindestens 10m² Fläche zur Verfügung stehen. – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc.	Erfahrungen haben gezeigt, dass die den Lehrpersonen empfohlene unorganisierte unregelmässige Pause hohes Personenaufkommen automatisch reguliert. Fest stehen die Anfangs- und Schlusszeiten am Morgen und nach dem Mittag sowie bei Fach-/Lehrpersonen-/Zimmer-Wechsel. Die Lehrpersonen legen die Pausen dazwischen individuell und ggf. nach Rücksprache mit den Kolleg/innen auf dem gleichen Stockwerk fest.	Schulleitung und Lehrpersonen

	Die Massnahmen aufgrund der nicht zu verhindernden klassenweisen Durchmischung sind bekannt.	
– Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung.	Alle Lernenden, Studierenden, Kursteilnehmenden, die Eltern der Vorkursschüler/innen und die Lehrbetriebe erhalten bei Änderungen der Schutz-/Hygienemassnahmen von der Schulleitung per Mail die Weisungen zum Verhalten im Krankheitsfall/bei COVID-19-Symptomen, zu den Quarantänemassnahmen und zum Contact Tracing. Diese Information ist auf der Homepage der SfGZ jederzeit einsehbar.	Meldepflicht jedes einzelnen an die Schulleitung. Einzuleitende Massnahmen verantwortet die Schulleitung.
– Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing.	Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft der SfGZ werden von der Schulleitung per Mail jeweils bei Änderungen der Schutz-/Hygienemassnahmen über die Notwendigkeit der Weiterleitung der Kontaktdaten im Rahmen von Contact Tracing informiert. Die an der SfGZ geltenden Massnahmen sind auf der Webseite aktuell einsehbar.	Die Weiterleitung der Kontaktdaten erfolgt durch die Schulleitung bzw. von der Schulleitung damit beauftragte Verwaltungsmitarbeitende.
– Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben	Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft der SfGZ werden von der Schulleitung per Mail bei Änderungen der Schutz-/Hygienemassnahmen darüber informiert, im Krankheitsfall/bei COVID-19-Symptomen zuhause zu bleiben und bei positiven Testergebnissen unverzüglich die Schulleitung zu informieren.	Schulleitung und Lehrpersonen
– Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung	Raumvermietungen an Externe werden nur in Ausnahmefällen bei mit der Schule verbundenen Gremien (ÜK, Prüfungskommissionen, Verbände) gewährt. Grossveranstaltungen wie Eltern- und Informationsanlässe finden nur bei Personenpräsenz bis max. 50 Personen in der Aula oder auf der Terrasse statt. Angehörige der Schule, welche Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts durchführen, werden über die strikte Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln informiert. Die Durchführung der Veranstaltung	Franziska Schneider, Leiterin Dienste Marianne Glutz, Rektorin Urs Bernet, Prorektor Mathias Hasler, Abteilungsleiter

	muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Umsetzung wird geprüft.	
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
– Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte	Die Angehörigen der Schulgemeinschaft sind instruiert, dass in den Zimmern immer die gleichen Personen nebeneinander sitzen. Allen Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden Masken abgegeben und wenn der Risikogruppe zugehörig Plexiglaswände zur Verfügung gestellt. Hygiene- und Desinfektionsmittel steht gut sichtbar zur Verfügung. Lernende und Studierende können im Notfall kostenlos einzelne Masken im Sekretariat beziehen.	Die Schulleitung Der Hausdienst Die Verwaltung
– Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden	Die Lehrpersonen und Dozent/innen gewährleisten im Unterricht das Reinigen/Desinfizieren der Tischoberflächen wenn eine Klasse das Unterrichtszimmer in der kommenden Lektion nicht wieder betritt. Die Sportlehrpersonen desinfizieren und reinigen mit ihren Klassen die Sportgeräte und Matten am Ende der Lektion. Das Personal Betriebsunterhalt/Unterhaltsreinigung stellt sicher, dass · Desinfektionsspender bei den Eingängen immer aufgefüllt sind. · Griffe und Handläufe regelmässig desinfiziert werden. · Abfalleimer mit Deckel regelmässig geleert werden. · Desinfektions-/Reinigungsmittel in den Unterrichtszimmern und in den Fitness-/Krafträumen ausreichend zur Verfügung steht. · Garderoben werden regelmässig gereinigt.	Sportlehrpersonen Betriebsunterhalt-/Unterhaltsreinigungspersonal Cafeteria-Mitarbeiterinnen

	Die Cafeteria-Mitarbeiterinnen reinigen und desinfizieren gemeinsam genutzte Gegenstände im Verpflegungsbereich der SfGZ.	
– Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten)	Ist gewährleistet und unter 3. beschrieben	Hausmeister Schulleitung
– Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Ist gewährleistet	Hausmeister Schulleitung
– Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.	Ist gewährleistet und unter 3. beschrieben	Hausmeister Schulleitung
6. Sportunterricht, Musik-/Gesangsunterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich		
Regelungen für den Sportunterricht – Für Sportaktivitäten in Innenräumen gilt die Maskenpflicht. – Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Aussenbereich keine Sitzpflicht für das Publikum. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) – Für die freie Nutzung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren und Maskenpflicht für alle Personen. Für eine Benutzung von Krafträumen im Rahmen des Unterrichts gelten die üblichen Schutzmassnahmen (nur Maskenpflicht ohne Zertifikat erlaubt).	Die schuleigenen Begebenheiten ermöglichen leider nur, den Sportunterricht mit grossen Einschränkungen fortzuführen. Anstelle von regulärem Sportunterricht an der Schule findet, soweit es das Wetter zulässt, Outdoor-Sport statt. Findet der Sportunterricht im Ko Fit statt, besteht eine Maskenpflicht für die Lernenden. Dasselbe gilt auch für die allfällige Benutzung der Garderobe. Die private Nutzung des Kraftraums für Lernende bleibt bis auf Weiteres untersagt. In der Sportanlage Irchel besteht zusätzlich zu der Maskenpflicht eine generelle Zertifikatspflicht (3G).	Marianne Glutz, Rektorin Mathias Hasler, Abteilungsleiter Sportlehrpersonen

7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
– Definition von Abläufen im Umgang mit Covid19-ähnlichen Symptomen	Wer Fragen hat oder COVID-19 ähnliche Symptome aufweist, schreibt eine Mail an schulleitung@sfgz.ch. Diese Mailadresse wird werktags von 8 Uhr bis 16 Uhr sowie in akuten Phasen abends und an Wochenenden betreut. Das Contact Tracing wird, wenn erforderlich umgehend mit Meldung an die Lehrpersonen und Lernenden der jeweiligen Klasse in Gang gesetzt. Bei Quarantäne-Massnahmen oder positiv Getesteten erfolgt die Meldung an Lunge Zürich/Kontaktstelle der Bildungsdirektion.	Schulleitung mit Unterstützung durch beauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen
– Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung)	Alle Angehörigen der SfGZ werden regelmässig über die Meldepflicht bei COVID-19-Symptomen informiert; die aktuellen Schreiben können jederzeit auf der Homepage der SfGZ eingesehen werden. Masken stehen allen Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausreichend zur Verfügung. Im Sekretariat und im Notfall bei der Schulleitung können Masken bezogen werden. Die Organisation des Heimwegs im Krankheitsfall wird im Einzelfall besprochen und möglichst zum Schutz aller gelöst.	Schulleitung Sekretariat
– Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA	Der Schulleitung sind die Kontaktdaten der Ansprechpersonen vom MBA bekannt. Die Schulleitungsmitglieder sind dankbar für die professionelle Beratung und Unterstützung durch das MBA.	Marianne Glutz, Rektorin; Urs Bernet, Prorektor; Mathias Hasler, Abteilungsleiter; Franziska Schneider, Leitung Dienst
– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen	Den Schulleitungsmitgliedern und den für die COVID-19-Kommunikation zuständigen Verwaltungsmitarbeiterinnen sind die Kommunikationswege bekannt. Wir nehmen die Meldepflicht im Auftrag des kantonsärztlichen Dienstes gegenüber dem MBA wahr.	Marianne Glutz, Rektorin; Urs Bernet, Prorektor; Mathias Hasler, Abteilungsleiter; Franziska Schneider, Leitung Dienst

Hinweis 1: Mensabetrieb

In den Verpflegungseinrichtungen gilt eine Maskenpflicht, ausser für die Konsumation im Sitzen. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

- Der Zugang zur Mensa ist für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, weshalb zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Es dürfen ausschliesslich Angehörige der betreffenden Bildungseinrichtung verköstigt werden.

Hinweis 2: Sitzungen, Veranstaltungen und Anlässe

- Konvente und Sitzungen können ohne Zugangsbeschränkung auf Teilnehmende mit einem Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. Für sämtliche Teilnehmenden gilt eine Maskentragpflicht.
- Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht für alle Teilnehmenden. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten und es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten.
- Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht wie auch eine Maskenpflicht. Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt die Maskentragpflicht.
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 300 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:



Marianne Glutz, Rektorin

Kontaktangaben: marianne.glutz@sfgz.zh.ch, 044 446 97 77